

streite du nicht mit uns, wenn wir uns dankbar an das Zeugnis des Stellvertreters selbst halten!

Wir wissen wohl um die menschliche Grösse besonders der letzten Päpste. Wir wollen auch gern bezeugen, dass — man erschrecke nicht! — in päpstlichen Enzykliken nicht nur Geist, sondern auch Heiliger Geist weht. Evangeliumsloser und evangeliumsschwacher Protestantismus wird hier beschämt.

Aber die Gewissheit haben wir auch, dass uns die „Enzykliken“ des Simon Petrus in noch ganz anderer, unvergleichlicher Art unsere Armut, Gottes Wege und unsere Aufgaben zeigen. Hier sind Worte, vor denen der Katholizismus und der Protestantismus verstummen müssen. Zu diesen Worten rechnen wir auch das oben zitierte. Mit ihm werden der aufrichtige Katholizismus und der aufrichtige Protestantismus gefragt, ob sie denn **solche** Nachfolger haben!

Der Christus Jesus erwecke durch seinen Knecht Petrus Katholiken und Protestanten und mache aus ihnen, was Petrus war:

Nachfolger des Christus Gottes zur Segnung der Welt.

D. Dübbbers.

Die Grundlagen der evangelischen Gemeindeschule.

(Das Recht der Gemeindeschule)

(Vortrag, gehalten vor Lehrern und Gemeindevertretern auf der diesjährigen Kreisversammlung des Kreises Pôrto Alegre in Dois Irmãos am 31. 3. 51).

Gern bin ich der Aufforderung nachgekommen, auf der heutigen Jahresversammlung der Kreissynode über das Thema: Das Recht der Gemeindeschule zu sprechen und meine Gedanken darüber einem Kreise von verantwortlichen und interessierten Männern darzulegen. Nur möchte ich von vornherein den Begriff „Gemeindeschule“ nicht allein auf einen bestimmten Typ unserer Schulen im Lande beziehen, sondern ihn grundsätzlich auf jede Schule anwenden, die aus dem Geiste christlicher Verantwortung von einer christlichen Gemeinde aufgebaut wurde oder wird. D. h. „Gemeindeschule“ ist nicht die sog. „Vereinsschule“, oder sonst irgendeine Privatschule, sondern diejenige, in der junge Gemeinde Christi heranwächst, erzogen und unterrichtet wird. Der Begriff „Gemeindeschule“ in diesem Sinne ist also nicht allein an eine bestimmte Kategorie von Schulen (Primarschulen) gebunden, sondern gilt für alle evangelischen Schulen, die das Wort „evangelisch“ nicht als ein Zeichen hochmütiger Absonderung oder Eigenbrötelei führen, sondern als ein Zeichen des Gerufenseins, die Verkündigung des Wortes Gottes und die Bereitung der jungen Gemeinde als oberste Richtschnur für alle pädagogische Arbeit gelten zu lassen.

Es ist wohl nicht nötig, hier viele Worte darüber zu verlieren, wie wichtig es auch gerade für unsere kirchliche Arbeit ist, dass wir nachdenken über das uns aufgetragene Thema und über die daraus für uns als Gemeinde Christi resultierenden Konsequenzen. Wenn wir auch wissen, dass alle unsere menschlichen Bemühungen, unser Eifern und unsere Betriebsamkeit letztlich immer auch unter dem Gerichte Gottes stehen, so wollen wir doch andererseits, getrieben von dem Worte Gottes und seiner Verheissung, nicht müde werden, wirklich auch zu tun, was in unseren Kräften steht, dass die Gemeinde Jesu Christi innerlich wachse.

I. Stellen wir also zunächst die Frage nach der **Rechtfertigung der evangelischen Gemeindeschule vom Worte Gottes her**. Es ist dies gleichsam die Frage nach der geistigen Legalität eines Anspruchs der Gemeinde an die Welt (Staat), wobei es allerdings völlig belanglos ist, ob die Welt dieses Recht anerkennt oder nicht. Hat die Gemeinde Christi vom Evangelium her ein Recht zu diesem Anspruch auf eine eigene Schule? Sie hat es zweifellos in demselben Masse, wie dasjenige der freien Ausübung des Gottesdienstes, der freien Verkündigung des Wortes Gottes und der freien christlichen Unterweisung der jugendlichen Gemeindeglieder.

Die evangelischen Eltern und Paten eines Kindes, die bei der Taufe vor Gott versprochen haben, dem Täufling eine evangelische Erziehung angedeihen zu lassen, sind verantwortlich dafür, dass dies auch geschieht. Sie (und im erweiterten Sinne die gesamte Gemeinde Christi) haben also damit, dass ihnen die Kinder vom Herrn anvertraut sind, den Auftrag erhalten, für eine Erziehung unter dem Worte Gottes Sorge zu tragen.

In Europa (besonders in Deutschland) meldet heute die Christenheit in einem säkularisierten Schulwesen energisch diesen Anspruch an, und in Holland beispielsweise ist die „Schule mit der Bibel“ (wie die Holländer sagen) eine allgemein anerkannte Schulform. Worum geht es denn da? Doch um nichts anderes als es uns hier geht, wenn wir sagen, dass die christliche Gemeinde ein Recht hat, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die ausgerichtet ist an der Botschaft der Bibel. Dies ist also die einzige — aber wie uns scheint, die entscheidende Rechtfertigung des Anspruchs der christlichen Gemeinde auf eine christliche Gemeindeschule; und alle anderen Beweggründe, die nicht diesem Geist entsprungen sind, sind sekundärer Art und für eine echte Begründung nicht ausreichend.

Man kann also nicht sagen: Lasst uns eine Gemeindeschule bauen, weil wir unsere Kinder trennen wollen von andersartigen, oder weil wir auf solche Weise dieses oder jenes kulturpolitische Ziel besser verfolgen können, sondern wir müssen immer nur eine Gemeindeschule fordern, weil wir darauf bedacht sind, dass die Erziehung unserer Jugend unter dem Worte Gottes geschieht.

Daraus erwachsen uns aber Konsequenzen, die wir in ihrer ganzen Schärfe sehen müssen und die im folgenden in kurzen Zügen charakterisiert werden sollen:

1) In der Gemeindeschule gehören Lehrer und Schüler dem gleichen Glauben (Bekenntnis) an.

2) Alle Erziehungs- und Bildungsarbeit geschieht auf dem Grunde des gemeinsamen Glaubens. Das gilt selbstverständlich nicht nur für den Religionsunterricht, sondern für alle in der Schule zu unterrichtenden Fächer.

3) Die christliche Unterweisung (und das Richten unter das Wort Gottes) ist das zentrale Anliegen der evangelischen Schule und darf nicht nur in den Religionsunterricht verdrängt werden, während die anderen Fächer von säkularisiertem Geiste getragen werden. D. h. also: Der Geist der biblischen Botschaft durchdringt das ganze Leben der Schule.

4) Träger der Erziehungs- und Bildungsarbeit im evangelischen Sinne ist der Lehrer, der im lebendigen Glauben steht, und ist die ganze christliche Gemeinde, die nicht nur in materieller, sondern vielmehr in geistlicher Beziehung dem Lehrer zur Seite steht. D. h. also: Die Gemeinde muss im Gebet, im fürbittenden Gebet um das Gelingen der Schul- und Erziehungsarbeit besorgt sein.

5) Die Schüler der evangelischen Gemeindeschule sind vorzugsweise evangelisch getaufte Kinder. Wenn einige Kinder einem anderen (oder keinem) Bekenntnisse angehören, so bleibt trotzdem der evangelische Charakter der gesamten Schularbeit gewahrt, wobei allerdings den andersgläubigen Kindern Freiheit in der Teilnahme am Religionsunterricht zugestanden wird.

Zu diesen Punkten, die wir als Folgerungen aus unserer vom Evangelium her berechtigten Forderung einer Gemeindeschule entwickelten, wäre zweifellos noch vieles zu sagen, was aber im einzelnen den Rahmen unsers Themas sprengen würde. Wir wollen es aber trotzdem nicht unterlassen, zu den einzelnen Punkten kurze Ausführungen zu machen:

Zu 1): Wichtig ist es, dass gerade in der Primarschule dieser Punkt in Anwendung kommt. Denn in ihr ist der Lehrer ja ständig, d. h. in allen Fächern, mit den gleichen Kindern beschäftigt; er ist also nicht nur Lehrender, sondern in viel grösserer Masse Erzieher, Vorbild, väterlicher Ratgeber, der ihm anvertrauten Kinder. Seine Erziehungsarbeit läuft derjenigen im christlichen Elternhause parallel und nicht entgegen. (Für die Sekundarschulen mit Internat gilt das Gesagte besonders für die internen Lehrer.)

Zu 2): Dies ist ein Punkt, der zweifellos eine ganze Reihe von Aufsätzen oder Vorträgen über evangelische Erziehung erfordert, bis er völlig geklärt ist. (Wir müssen hierbei vielfach den Gedanken folgen, die in der neueren Pädagogik und Theologie

Deutschlands bereits gedacht und niedergelegt sind.) Festzuhalten wären hier etwa folgende Stichworte:

a) **Erziehungsziel** kann nicht sein, Glauben zu wecken oder Nachfolger Christi zu **schaffen**, denn das vermag allein Gottes Heiliger Geist zu bewirken und ist unserem menschlichen Vermögen entzogen. Es ist hinsichtlich des Erziehungszieles nur so viel zu sagen, dass der Zögling (als semper peccator) unter das Gesetz (Gottes Gebote) als die der Erziehung zugängliche vorläufige Gestalt des unveränderlichen Willens Gottes gestellt werden soll. (Frör: Was ist evangelische Erziehung?)

b) Wichtig ist, dass bei aller Erziehungs- und Bildungsarbeit Erzieher und Zoegling im Bewusstsein ihres gemeinsamen Sünder-Seins sich unter die vergebende Liebe Gottes stellen, aus welcher letztlich die Kraft zu allem menschlichen Tun erwächst. **Neben das Gesetz Gottes tritt also das Evangelium.**

c) Die evangelische Schule hat die Pflicht, die Kinder in die Welt einzuführen und nicht, sie zu sog. welt- und lebensfremden Wesen zu erziehen. D. h. aber, dass sie ihnen die Zusammenhänge des Lebens so darstellt, wie sie wirklich sind, und nicht, wie wir — beeinflusst von irgendeiner vorgefassten weltanschaulichen Meinung — meinen, dass sie seien. Die evangelische Schule soll also die Kinder die Welt so sehen lehren, wie Jesus sie gesehen hat: als die Schöpfung Gottes, durch die allerdings, nach dem Herausfall aus Gottes gesetzter Ordnung durch des Menschen Ungehorsam (Sündenfall), der Todeszug der Sünde geht, in der aber andererseits auch das Gerichts- und Gnadenzeichen Gottes steht: Das Kreuz. Neben dieser Sicht der Welt tritt die Sicht des Menschen, so wie sie uns Christus zeigt:

Der Mensch als **ebenbildliches Geschöpf Gottes** (und damit letztlich Ihm zu eigen), aber behaftet mit diesem ungeheuerlichen Riss (Suende), der durch die gesamte Schöpfung geht; als **Sünder**, der das Vaterhaus verlässt; als Getaufte, der unter der Gnade Gottes steht.

Zu 3): Das scheint mir der wichtigste praktische Punkt zu sein. Wir wollen keine säkularisierte Schule (Staatsschule) mit angehängtem evangelischen Religionsunterricht, denn der Religionsunterricht **allein** ist noch kein entscheidendes Merkmal für den christlichen Charakter einer Schule, sondern das erst ist der Geist, von dem die **gesamte** Schularbeit getragen wird. (Hier wäre zu untersuchen, wieweit unsere Lehrmittel, Lesebücher usw. dem Geist der biblischen Botschaft entsprechen oder ihm entgegenwirken).

Zu 4): Träger dieser Erziehungsarbeit sind der bewusst evangelische Lehrer und die Gemeinde.

a) **Der Lehrer** also, der aktiv in der Gemeindegemeinschaft steht, der durch sein Gerufen-Sein zu dem hohen Amt der Erziehung und Lehre herausgehoben ist aus der Schar der Mitchristen, her-

ausgehoben nicht durch eigenes Verdienst, sondern durch die Gnade, mehr noch dienen zu dürfen als die anderen. (Über die praktischen Folgerungen aus diesem Punkte wird unter III noch zu sprechen sein).

b) Die **Gemeinde**, in deren Namen ja die Schule erstehen soll.

Es ist vorhin schon angedeutet worden, worin ihre besondere Kraft bei der Erhaltung ihrer Schule liegt: im fürbittenden Gebet. Nur wo eine Gemeinde wirklich betet, wird sie die Gewähr haben, dass der christliche Geist ihrer Schule bewahrt bleibt. Sie soll aber weiterhin darüber wachen, dass der Geist ihrer Schule nicht durch Unfrieden, unwürdige Behandlung des Lehrers (z. B. Geiz und kleinliche Haltung in Fragen der Lehrerbesehung, Überbürdung des Lehrers mit Dienstleistungen, die ausserhalb seines Aufgabenkreises liegen) gefährdet wird. Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule, Kirche und Schule ist ein dritter Aufgabenkreis, der für die Gemeinde erwächst, und kann von dieser nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Zu 5): Getaufte Kinder, d. h. unter der Gnade Gottes stehende; Kinder also, auf die Christus einen Anspruch erhebt.

Wie wichtig, dass dieser Gesichtspunkt gerade in der evangelischen Erziehung hervorgehoben wird, wichtig deshalb, weil er uns klar macht, wie wenig bei aller Pädagogik in unseren eigenen Kräften liegt, aber wie gross auch — Gott gegenüber — unsere Verantwortung für jedes einzelne dieser Kinder ist. Und nicht zuletzt wichtig deshalb, weil er uns davor bewahrt, das Kind, dem ja unsere ganze Arbeit gilt, entweder nach der optimistischen oder auch nach der pessimistischen Seite hin zu überbewerten.

Zusammenfassend wollen wir fragen: Wie soll nun eigentlich solch eine vom Evangelium her bestimmte Schule aussehen? Soll sie Duckmäuser, lebensuntüchtige, in „praktischen Dingen“ — wie es oft heisst —, mangelhaft unterrichtete junge Menschen heranbilden? Gerade das Gegenteil wird sie tun dürfen: in ihren Wänden wird das **eigentlich** Leben, gespeist von der wärmenden Gnadensonne Gottes, sich entfalten; sie wird frei sein von äusserem Zwang, weil sie sich willig unter das Gesetz Gottes stellt; sie wird Freude und inneren Frieden ausstrahlen, weil in ihr, die unter der vergehenden Liebe Gottes steht, die Vergebung als letztes Geheimnis pädagogischer Arbeit wirkt; sie wird in Dingen der Welt ihre Kinder bestens unterweisen, weil sie weiss, dass alle menschliche Begabung eben **Gabe Gottes** ist, ein Pfund, mit dem zu wuchern uns Menschen von Gott her aufgetragen ist. Sie wird also mitten darin stehen in der Welt, weil sie einem Herrn gehorcht, der Herr ist über diese Welt.

(Verwendete Literatur: Ernst Klessmann: Warum Bekenntnisschulen?, Gütersloh 1947. Kurt Frör: Was ist evangelische Erziehung? München 1933).

II. Die Lage der Gemeindeschule in unserer Welt.

1. Was sagt die Bundesverfassung? (Art. 160, 167, 168, I u. V).

a) **Freier Privatunterricht**, allerdings unter Einhaltung der jeweiligen Gesetze, die den Unterricht lenken. Eine Begrenzung der freien Initiative privater Personen gibt es nicht; die einzige Einschränkung, welche die Bundesverfassung macht, ist die, dass der Unterricht in Privatschulen auch den jeweiligen Gesetzen, somit also einer Fiskalisation durch den Staat unterliegt.

b) **Der Primarunterricht** ist obligatorisch und darf nur in portugiesischer Sprache erteilt werden.

c) **Der Religionsunterricht** wird in den Stundenplan der öffentlichen Schulen aufgenommen, der Unterricht ist fakultativ und wird dem religiösen Bekenntnis des Schülers gemäss erteilt. (Also eine Aufgabe der Gemeinde (Kirche), dafür zu sorgen, dass evangelische Kinder in öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erhalten.)

Die Staatsverfassung ist bezüglich des Abschnittes „Erziehung und Kultur“ eine Kopie der Bundesverfassung.

2. Was sagen die Gesetze, die in unserem Staate gültig sind?

a) Massgebend ist noch immer das **zweite Dekret der Nationalisierung des Unterrichts** vom 12. 12. 1938, das zwar der Privatinitiative zur Ausübung des Unterrichts volle Freiheit gewährt, das aber die **Registrierung der Privatschulen** und der **Privatlehrer** vorschreibt und **Richtlinien** für den Unterricht an Privatschulen herausgibt; weiter das Recht der Fiskalisierung durch die staatlichen Unterrichtsbehörden erteilt.

b) **Ein Bundesgesetz vom 2. 1. 1946**, das auch in Rio Grande do Sul im März 1947 als verbindlich angenommen wurde, besagt, dass **Ausländern** der Unterricht an Primarschulen verboten ist,

das **Unterrichtsprogramm** der öffentlichen Primarschulen auch für die Privatschulen verbindlich ist,

die staatlichen **Schulinspektoren** auch die Privatschulen zu fiskalisieren haben.

c) **Das Gesetz Nr. 1352 vom 26. 12. 1950** (Siehe Sonntagsblatt Nr. 4, 28. 1. 51). Dieses Gesetz, das den Privatlehrern an Partikularschulen eine **staatliche Unterstützung** zusagt (unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen allerdings) ist deshalb für uns von besonderer Wichtigkeit, weil es als solches der Privatschule rechtliche Gleichstellung mit den Staatsschulen einräumt. Hierin liegt wohl ein bedeutenderer Wert als der, den die pekuniäre Unterstützung der nicht vom Staat besoldeten Primarlehrer darstellt.

3. **Zusammenfassung:** Nachdem wir also die rechtliche Lage für unsere vom Evangelium her geforderte Schule in unserer Welt kennen, so dürfen wir auf unsere Eingangsfrage grundsätzlich eine recht positive Antwort erteilen, wobei allerdings noch einige

nicht ganz unwesentliche Punkte offen bleiben. Zu sagen ist aber, dass unser heutiges Staatswesen die Existenzberechtigung der evangelischen Schule, wie wir sie in unserem theoretischen Teil charakterisiert haben, nicht nur anerkennt, sondern sogar noch zu unterstützen gewillt ist. Müsste diese Tatsache nicht einen Jubel in unserer evangelischen Christenheit auslösen, einen in Aktivität umgesetzten Jubel und Preis der Gnade Gottes, der es uns so leicht macht, Schulen unter seinem Worte zu errichten?

4. Nach der Feststellung der grundsätzlichen Bereitschaft des Staates, unseren christlichen Standort anzuerkennen, bleiben doch zunächst noch zwei Fragen offen, die hier allerdings nicht gelöst, wohl aber erwähnt werden sollen, das ist: a) **Die Frage nach der Gestaltung des Lehrplanes** und b) **die Frage nach der Anerkennung der Muttersprache.**

a) Verbindlich für die Gemeindeschule ist also laut Gesetz das Programm der öffentlichen Primarschule. Es wäre nun zu prüfen, ob dieser offizielle **Lehrplan** in allem den Grundsätzen einer evangelischen Schule entspricht, ob er — nach pädagogischen Gesichtspunkten betrachtet — unseren evangelischen Kolonistenkindern angemessen ist, die doch in ihrer seelischen Veranlagung und ihrer Mentalität von den Kindern, die in städtischen Verhältnissen leben, wesentlich verschieden sind. Hierzu bedarf es der Mitarbeit aller an evangelischen Gemeindeschulen tätigen Lehrer, die ihre pädagogischen Erfahrungen nicht für sich behalten, sondern untereinander besprechen und an die für das evangelische Schulwesen verantwortliche Stelle der Synode weitergeben sollen.

b) **Die Muttersprache.** Ganz abgesehen davon, dass diese Frage unter uns bisher noch keine grundsätzliche Klärung erfahren hat und wir uns als evangelische Christen schuldig bekennen müssen, bisher vor einer klaren Entscheidung oder einem klaren Worte vom Evangelium her ausgewichen zu sein, so müssen wir zugeben, dass wir gerade in dieser Frage immer schnell zu einem Kompromiss entschlossen sind, sobald sie für uns zu einer „Lebensfrage“, d. h. Frage um Sein oder Nichtsein zu werden droht. Gebe Gott, dass diese unsere unentschiedene Haltung sich nicht eines Tages an unseren Kindeskindern furchtbar rächen werde!

Das Gesetz schreibt uns in der Primarschule als Unterrichtssprache die portugiesische vor — und dabei wissen wir, dass ungezählte Kolonistenkinder, wenn sie in die Schule kommen, kaum ein Wort portugiesisch verstehen. Welche pädagogischen Misstände daraus erwachsen, wird nur einer ermessen können, der selber zu unterrichten hat. „Man hift sich so durch“, wird man hier und da zu hören bekommen, und muss doch ernstlich fragen, ob dieser Misstand, ohne dass wir es ahnen, nicht schon begonnen hat, an der Wurzel unserer Substanz zu nagen; ob hier nicht **mit unserem Wissen** ein Prozess beginnt, der im höchsten Masse

zwar nicht gerade unsere materielle, aber unsere geistige Existenz gefährdet. Ich meine, diese Frage wäre eines eingehenden Studiums wert, da sie nicht eine einseitig völkische, sondern gerade auch eine religiöse Bedeutung hat. Denn wie will ich die Botschaft des Evangeliums beispielsweise an Kindern wirken lassen, wenn ich ihnen diese Botschaft in einer Sprache anbiete, die sie gar nicht verstehen? Wie will ich in ihre Herzen die Liebe zum Heiland der Welt einpflanzen, wenn kein Weg da ist, auf dem diese Liebe bis an ihre Herzen gelangt? Verschlüssen wir doch nicht unsere Augen und haben wir den Mut, auch einmal eine bittere Wahrheit zu erkennen; um so eher werden wir uns zu einer Entscheidung bereit finden!

Eine Lösung dieser Frage kann hier nicht gegeben werden; es sei nur auf ihre Dringlichkeit hingewiesen. — Der Mensch ist jedoch finstig, wenn er hartnäckig ein bestimmtes Ziel verfolgt, und so bietet sich auch uns zunächst in dieser Frage ein Ausweg an: das ist der Ausbau unserer vierjährigen Gemeindeschule zur sechs- oder siebenjährigen.

5. Die Form der Gemeindeschule. Wenn wir an frühere Verhältnisse denken, welchen Bildungsstand etwa unsere vor 20 Jahren bestehenden Kolonistenschulen erreichten, und diesen mit dem heutigen vergleichen, so können wir nicht anders als zugeben: erheblich abgesunken. Wir wissen auch die Gründe dafür anzuführen, haben Erklärungen mannigfacher Art bereit, die uns aber nicht hindern sollten, einem Übelstand abzuweichen, der uns gefährlich zu werden droht. Mit einer vierjährigen, zudem noch mit pädagogischen Unzulänglichkeiten behafteten Primarschule allein schaffen wir es nicht mehr. Die Form der Gemeindeschule muss erweitert werden, wenn das Bildungsniveau unserer Koloniegebiete nicht von Jahr zu Jahr weiter absinken soll. Diese erweiterte Gemeindeschule hat zudem den Vorteil, dass die einengenden Bestimmungen für die Primarschule dann im 5., 6. und 7. Schuljahr wegfallen, d. h. also, dass Fächer und Stunden ausserhalb des offiziellen Lehrplanes erlaubt und möglich sind. Bezüglich des Deutschunterrichtes ist zu sagen, dass er als Fremdsprachenunterricht in diesen Aufbauklassen erteilt werden darf, wenn er erstens als solcher bei der zuständigen Delegacia Regional angemeldet und zweitens während des Unterrichtes vollständig von den unteren Klassen getrennt ist (eigenes Klassenzimmer, das aber im selben Gebäude sich befinden darf). Es sind möglich:

a) **Reine Sprachkurse;** bei Kindern unter 14 Jahren ist immer das Alter von 11 Jahren und der Abschluss der Primarschule Voraussetzung für den Besuch eines solchen Sprachkurses, oder

b) **Sprachkurse in Verbindung mit andern Fächern** in einem allgemeinen Fortbildungskurs.

Zu diesem Punkte wäre weiterhin folgendes zu sagen: In der praktischen Folgerung der grundsätzlichen Feststellung, dass die gesamte Gemeinde Träger der evangelischen Schule sein soll, ist

es meines Erachtens auf die Dauer gesehen nicht mehr tragbar, dass auch rein organisatorisch ein anderer Verein als die Kirchengemeinde die evangelische Schularbeit trägt. Es sollte doch wirklich nicht so sein, dass neben der Gemeinde noch eine sog. Schul-, „gemeinde“ besteht, die oft sogar dieselben Leute als Vorsitzende hat. Die evangelische Schule hat eben nicht für diejenigen Gemeindeglieder von Bedeutung zu sein, die gerade schulpflichtige Kinder haben, die anderen aber uninteressiert zu lassen, nein, die evangelische Schule muss Anliegen eines jeden einzelnen evangelischen Christen in einem Orte sein. Je lebendiger eine Gemeinde unter dem Wort Christi lebt, um so eher wird gerade diese Frage, die eine Frage der inneren Ordnung ist, von ihr in dem ange deuteten Sinne angepackt und gelöst werden.

III. Der evangelische Lehrer.

1. Wenn wir bei der Betrachtung der rechtlichen Lage unseres evangelischen Schulwesens in unserem Lande sagten, dass eine Antwort auf dieses wunderbare Angebot Gottes unsere Aktivität im Errichten von Gemeindeschulen sein müsste, so wollen wir uns darüber im klaren sein, dass die Durchführung solchen Willens auch noch von der Beschaffung des nötigen Lehrers abhängt. Was nützte uns ein schöner Bau, herrliche Anlagen, herbeiströmende Kinderscharen, wenn kein Lehrer da ist, der — ausgerüstet mit dem besten pädagogischen Rüstzeug (nämlich einer guten Ausbildung) — in diesen schönen Räumen an dieser grossen Kinderschar seine Erziehungsarbeit beginnt? Voraussetzung also ist die **Schaffung eines guten evangelischen Lehrerstandes**. Das aber ist die Aufgabe der gesamten Kirche und nicht der einzelnen Gemeinden. Aber auch sie können hierzu wertvolle Dienste leisten, indem sie begabte Söhne aus christlichem Hause dorthin schicken, wo begonnen wird, junge Lehrer für unsere evangelischen Schulen auszubilden. Wir stecken erst im Anfang der Lehrerausbildung, müssen ganz von vorn anfangen, nachdem die hinter uns liegende Kriegszeit auch auf diesem Gebiete nur ein Trümmerfeld zurückgelassen hat. Und es ist zweifellos wichtig, dass die einzelnen Gemeinden, jede für sich, fleissig und opferbereit mithelfen, diese grosse Aufgabe zu lösen und zu bewältigen. „Wollt ihr eine evangelische Schule?“, so lautet die Frage der Synodalleitung, „dann schickt junge Männer zur Lehrerausbildung nach São Leopoldo. Denn das ist der Anfang eurer Schule!“

2. Wir wollen nun fragen, wie solch ein Lehrer aussehen soll, der für eine evangelische Schule in Frage kommt. Es wurde schon gesagt, dass der Geist der evangelischen Schule vom Lehrer bestimmt wird. Zweifellos wird es immer Lehrer geben, die in der Erkenntnis Christi auf verschiedenen Stufen stehen, aber an der inneren Bejahung des Evangeliums und der grundsätzlichen Offenheit für das Wort Gottes darf kein Zweifel bestehen. An

diesem Punkte nämlich wird es sich entscheiden, ob eine evangelische Erziehung, wie sie oben angedeutet wurde, überhaupt möglich ist. Es gibt aber für den Lehrer auch Wege, in diese von ihm erwartete Haltung hineinzuwachsen. Sie seien hier genannt:

a) Der Lehrer stellt sich auch ausserhalb der Schularbeit aktiv in die Gemeindegarbeit.

b) Er übernimmt den Religionsunterricht in seiner Schule. (Es ist wunderbar, wie man unter den Augen der Kinder immer wieder gezwungen ist zu bekennen, wes Geistes Kind man selber ist).

c) Der Lehrer als Leiter des Kirchenchores und der evangelischen Jugend.

d) Der Lehrer als vertrauter Helfer des Pfarrers. (Bibelstunden, Andachten, Lesegottesdienste in vom Pfarrsitz weit abgelegenen Gemeinden).

3. Was darf ein solcher Lehrer von seiner Gemeinde erwarten?

a) Dass sie ihm in allen schwierigen seelischen und körperlichen Situationen treu zur Seite steht;

b) dass sie ihn nicht kleinlich, sondern vielmehr grosszuegig mit den materiellen Dingen versorgt, die er zu einem seiner Tätigkeit entsprechenden würdigen Dasein benötigt, d. h. dass sie ihn anständig besoldet;

c) dass sie ihm ermöglicht (durch Gewährung von Reise- und Tagegeldern) an Fortbildungskursen teilzunehmen;

d) dass sie ihn und seine Familie in Zeiten der Not nicht im Stiche lässt.

4. Es ist unter diesem Punkte geboten, auch an diejenigen **evangelischen Lehrer zu denken**, die an öffentlichen Schulen tätig sind. Ihrer sollte sich die Gemeinde ebenfalls in brüderlicher Verantwortung annehmen, sie in den Dienst der Gemeinde zu stellen versuchen und darauf hinzuwirken, dass sie befähigt und willens werden, den evangelischen Religionsunterricht an ihrer öffentlichen Schule zu übernehmen.

Wo immer nun eine evangelische Gemeinde unter den hier aufgeworfenen und vorläufig beantworteten Fragen darangeht, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, da tut sie nichts anderes als den ihr vom Worte Gottes her zuteil gewordenen Auftrag zu erfüllen. In Hinblick auf das Fundament ihrer Arbeit aber kann sie dies nur tun in der Erkenntnis des Paulus, der sagt: „Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, und der ist Jesus Christus“, und in dem Bewusstsein des Psalmwortes: „Wo der Herr nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst, die daran bauen.“

Prof. Theo Kleine.